

# VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des  
Gemeinderates der Marktgemeinde Guntersdorf

**am Dienstag, dem 21.11.2017  
im Gemeindeamt Guntersdorf**

*Beginn: 19.00 Uhr*

*Ende: 19.55 Uhr*

**Anwesend waren:**

*Bürgermeister: Mag. WEBER Roland*

*Vizebürgermeister: BINDER Ernst*

*Gf.GR.: FLEISCHMANN Reinhard*

*Gf.GR.: EBER Erich*

*Gf.GR.: BACHL Franz*

*Gf.GR.: GEHRINGER Wilfried*

*GR.: BAUER Maria*

*GR.: HENGL Manfred*

*GR.: PAN Peter*

*GR.: ANGENBAUER Walter*

*GR.: STOHL Franz*

*GR.: WEBER Christoph*

*GR.: WEINBUB Leopold*

*GR.: WEISS Josef*

*GR.: WINDISCH Harald*

*GR.: SADRANSKY Sabrina*

*GR.: SCHMID Christa*

**Anwesend waren außerdem:**

*Schriftführer: WEINBUB Helene*

**Entschuldigt abwesend waren:**

*GR.: KRAFT Marco*

*GR.: GRÖTZER Rudolf*

**Nicht entschuldigt abwesend waren:**

**VORSITZENDER: BÜRGERMEISTER  
DIE SITZUNG WAR BESCHLUSSFÄHIG**





**Antrag des Bürgermeisters:**

Der Gemeinderat möge folgende Verordnung beschließen:

**FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG**  
*nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 für die Friedhöfe  
der Marktgemeinde Guntersdorf*

**§ 1**

**Arten der Friedhofsgebühren**

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle

**§ 2**

**Grabstellengebühren**

- (1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnengräber bzw. auf 30 Jahre bei gemauerten Grabstellen beträgt für
- a) Erdgrabstellen, und zwar
    - 1) zur Beisetzung bis zu 2 Leichen € 120,00
    - 2) zur Beisetzung bis zu 4 Leichen € 240,00
  - b) gemauerte Grabstellen, und zwar
    - 1) zur Beisetzung bis zu 3 Leichen € 600,00
    - 2) zur Beisetzung bis zu 6 Leichen € 900,00
    - 3) zur Beisetzung bis zu 9 Leichen € 1.500,00

**§ 3**

**Verlängerungsgebühren**

- (1) Für Erdgrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für gemauerte Grabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

**§ 4**

**Beerdigungsgebühren**

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der
- a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab € 500,00
  - b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen € 350,00
  - c) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft € 500,00
  - d) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen € 350,00

- (2) Für das Entfernen und Wiederversetzen von Abdeckungen (Deckel) werden, falls erforderlich, folgende Gebührenaufschläge verrechnet:
- |  |          |
|--|----------|
| bei Erdgräbern (einfache Deckplatte)   | € 565,00 |
| bei Erdgräbern mit dreiteiliger Deckplatte oder einer Deckplatte mit Zwischengewänden (Doppelgräber) | € 665,00 |
| bei Erdgräbern mit dreiteiliger Deckplatte und einem Zwischengewände (Doppelgräber)                  | € 765,00 |
| bei Grüften  | € 765,00 |
- (3) Bei Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit (Freitag ab 16:00 Uhr, Samstag, Sonn- und Feiertag) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 100,00.

### § 5

#### **Enterdigungsgebühr**

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das 2,25 fache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

### § 6

#### **Gebühren für die Benützung der Leichenkammer und der Aufbahrungshalle**

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 15,00.
- (2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 20,00.

### § 7

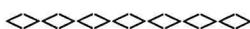
#### **Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt.

Gleichzeitig tritt die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Guntersdorf am 02.12.2010 beschlossene Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig



***Herr GfGr. Franz Bachl verlässt wegen Befangenheit das Sitzungszimmer.***

### **TOP 7: GRUNDSTÜCKSANGELEGENHEITEN.**

Im Zuge von der Erstellung von Teilungsplänen sind Flächen ins öffentliche Gut abzutreten bzw. ist es auch erforderlich Flächen an Private abzutreten.

#### **Antrag des Bürgermeisters:**

Der Gemeinderat möge folgende Flächen dem öffentlichen Gut entwidmen:

#### **Entwidmung aus öffentlichem Gut**

**Gem. Teilungsplan DI.Trappl vom 30.09.2016, GZ 24820:**

Aus der EZ 154 Parz. 12/1, GB 09038, Trennstück 1 mit 17 m<sup>2</sup> (Bachl)

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig



***Herr GfGR Bachl nimmt seinen Platz im Sitzungszimmer wieder ein.***

**TOP 8: RESOLUTION PFLEGEREGRESS.**

Der Bürgermeister berichtet, dass mit der Abschaffung des Pflegeregresses keine ausreichende Kostenabgeltung beschlossen wurde. Es soll daher an die Bundesregierung eine Resolution betreffend die Finanzierung dieser Maßnahme gerichtet werden.

**Antrag des Bürgermeisters:**

Der Gemeinderat möge nachfolgende Resolution beschließen:

**RESOLUTION**

**an die neue Bundesregierung**  
anlässlich der

**ABSCHAFFUNG des PFLEGEREGRESSES**

Der Nationalrat hat am 3. Juli 2017 mit Verfassungsmehrheit den Pflegeregress abgeschafft. Diese Abschaffung wird zwar nicht in Frage gestellt, dennoch haben Experten diese Maßnahme bereits aufgrund der unzureichenden Gegenfinanzierung kritisiert.

Die nur vage skizzierte Kostenabgeltung für Länder und Gemeinden stellt keine solide Grundlage für die zukünftige Finanzierung der Pflege dar. Mit den von der Bundesregierung in Aussicht gestellten Ausgleichsbeträgen werden nicht einmal die unmittelbaren Einnahmeherausfälle aus der Abschaffung des Pflegeregresses abgedeckt.

Dies widerspricht nicht nur den Grundsätzen der Planungssicherheit für die Gemeinden, sondern steht auch im Gegensatz zum Paktum des Finanzausgleiches.

Völlig offen sind viele weitere Detailfragen, die zu unmittelbaren Kostenfolgen für die Gemeinden führen. Das betrifft beispielsweise den Einnahmeherausfall durch bisherige freiwillige Selbstzahler, die dem Regress entgehen wollen. Durch die Abschaffung des Regresses ist zudem mit einem deutlich stärkeren Andrang auf Heimplätze zu rechnen, daraus resultiert zwangsläufig die Notwendigkeit des Ausbaus von Pflegeeinrichtungen mit den damit verbundenen Folgekosten. Ebenso gibt es einen rechnerischen Zuwachs aus der 24-Stunden-Pflege. Auch die potentielle Erweiterung des Regressverzichts auf andere Einrichtungen (z.B. Behinderteneinrichtungen) ist völlig ungeklärt.

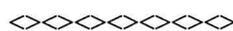
Die tatsächlich entstehenden Mehrkosten werden ein Vielfaches des vom Bundesgesetzgeber in § 330b ASVG angebotenen Kostenersatzes ausmachen.

Anlässlich dieser nicht mit der Gemeindeebene abgestimmten Maßnahme, die ohne parlamentarische Begutachtungsverfahren vom Bundesverfassungsgesetzgeber beschlossen wurde, zeigt sich, dass es gerade auch im Pflegebereich einer nachhaltigen, solidarischen Finanzierung bedarf. Wir verlangen daher die sofortige Aufnahme von Gesprächen mit den kommunalen Interessensvertretungen darüber, wie eine zukunftsfähige Finanzierung aussehen wird (Steuerfinanzierung, Beitragsfinanzierung, Versicherung etc.).

**In Summe geht es daher um beträchtliche Mehrkosten in Höhe von mehreren hundert Millionen Euro jährlich für die Gemeinden. Wir fordern daher vom Bund den vollständigen Kostenersatz für die durch die Abschaffung des Pflegeregresses den österreichischen Gemeinden entstehenden Mehrausgaben auf Basis einer vollständigen Erhebung der tatsächlichen und zu erwartenden Mehrkosten!**

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig



**TOP 9: VERGABEN JUGENDHEIM.**

Für die Adaptierung des alten FF Hauses als Jugendhaus wurde die Lieferung und der Einbau neuer Fenster ausgeschrieben. Folgende Firmen wurden zur Anbotslegung eingeladen:

Fa. Ledl, Fa. Binder, Raiffeisen Lagerhaus, Fa. Eser, Fa. Dietmaier

Bis zur Abgabefrist sind folgende Kostenvoranschläge eingelangt:

Fa. Ledl: € 3.762,12

Fa. Binder: € 3.466,80

**Antrag des Bürgermeisters:**

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Fenster bei der Firma Binder  
**zum Preis von: € 3.466,80**  
anzukaufen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

<><><><><><><><><>

**TOP 10: BAUMPFLANZUNGEN.**

Der Bürgermeister berichtet, dass in Großnondorf beim Spielplatz 2 Nußbäume und bei der Abzweigung von der Bundes- in die Landesstraße 1 Eiche gesetzt werden sollen.

**Antrag des Bürgermeisters:**

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die 2 Nußbäume und die Eiche  
**zum Preis von insgesamt € 600,00**  
von der Firma Hummel setzen zu lassen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

<><><><><><><><>

**TOP 11: ANSCHLUSSAUFTRÄGE ABA / WVA.**

Der Bürgermeister erläutert, dass im Anschluss an die Verlegung der ABA und WVA auch die Charakterisierung Bodenaushub, Entnahme Asphaltbohrkerne, Straßenbeleuchtung, sowie das Glasfaserkabel verlegt werden soll. Weiters soll die Errichtung der Siedlungsstraße vergeben werden. Dazu wurden Kostenvoranschläge von folgenden Firmen eingeholt:

- a) Entnahme Asphaltbohrkerne:
  - Fa. Swietelsky: € 1.378,06
- b) Charakterisierung Bodenaushub:
  - Fa. Swietelsky: € 1.932,12
- c) Verkabelung:
  - Fa. Swietelsky: € 17.006,52
  - Fa. Pittel&Brausew.: € 35.494,14





